

RS OGH 2013/6/25 10ObS74/13z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2013

Norm

ASVG §219 Abs1

Rechtssatz

Ob der verstorbene Angehörige bis zu seinem Tode überwiegend zum Unterhalt eines Elternteils beigetragen hat, ist nicht alleine maßgebend. Ein Anspruch auf Elternrente kommt vielmehr im Wesentlichen nur dann in Betracht, wenn das Eigeneinkommen des Anspruchswerbers unter der Hälfte des maßgeblichen Richtsatzbetrags liegt und die Differenz vom angehörigen Versicherten abgedeckt worden ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 74/13z

Entscheidungstext OGH 25.06.2013 10 ObS 74/13z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128950

Im RIS seit

02.09.2013

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at